

Die praktische Bedeutung des SGB IX II. Teil für Menschen mit schweren Behinderungen

Matthias Schmidt-Ohlemann

*Rehabilitationszentrum Bethesda
Stiftung kreuznacher diakonie Bad Kreuznach
Dt. Vereinigung für Rehabilitation
Landesarzt für Körperbehinderte*

Vortrag auf der Tagung: „Schwerbehindertenrecht: Erreichtes bewahren – Zukunft gestalten“

Frankfurt/Main, den 14.Juni 2012

Begriff der Behinderung in der BRK

- Der Begriff „behinderte Menschen“ umfasst Menschen mit langfristigen körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesschädigungen, die sie im Zusammenwirken mit verschiedenen Barrieren daran hindern können, gleichberechtigt mit anderen uneingeschränkt und wirksam an der Gesellschaft teilzunehmen. (Art. 1 BRK)
- Der BRK ist die Idee des Ausgleiches für Benachteiligungen i. S. einer Entschädigung fremd. Sie fordert vielmehr deren Beseitigung durch Maßnahmen, die die gleichberechtigte Teilhabe fördern oder ermöglichen.
- Die Antwort auf die Frage nach der Bedeutung des Schwerbehindertenrechts für Menschen mit schweren Behinderungen ergibt sich deshalb im Lichte der BRK aus der Analyse seiner Wirkung auf die Förderung oder Ermöglichung der Teilhabe und Inklusion in allen Bereichen entsprechend Art. 26 BRK.

UN-Konvention Artikel 26

Habilitation und Rehabilitation

- (1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich betreffend die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein **Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren**. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten **umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme**, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme
 - a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer **multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken** beruhen;
 - b) die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und **Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten**.
- (2)
- (3) Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.

Begriff der Behinderung in der BRK

- Die Bedeutung des Schwerbehindertenrechts ergibt sich im Lichte der BRK nicht aus der Anerkennung von Leiden oder Beeinträchtigungen oder im Sinne der Kompensation, es sei denn, dass diese der Ermöglichung und Förderung der Teilhabe dient.
- Auch geht es nicht um die Wahrung des Lebensstandards, auch nicht um die Schaffung vergleichbarere Einkommensverhältnisse sondern um die Schaffung gleicher Chancen zu Inklusion und Teilhabe, um die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt zu verdienen und um die Vermeidung von Armut bzw. von deren Auswirkungen.
- Je mehr die Lebenswelt gesamtgesellschaftlich im Sinne der Inklusion gestaltet wird, desto weniger wird insgesamt die Teilhabe beeinträchtigt, d.h. desto weniger Sozialleistungen zur Teilhabe und vor allem auch Nachteilsausgleiche lassen sich im Einzelfall begründen. (Vgl. Treppensteiger-Urteil des BSG vom 11.3.2011, Az. B 3 KR 13/09 R)

Behinderung im SGB IX

SGB IX § 2 Abs. 1 :

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“

SGB IX § 2 Abs.2:

„Menschen sind im Sinne des Teils 2 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und...“

SGB IX Teil 1 und 2

Während der 1. Teil des SGB IX an die Definition der Behinderung im Sinne der ICF anknüpft und den Begriff der Beeinträchtigung der Teilhabe sowie die Leistungen zur Teilhabe bzw. der Rehabilitation in den Vordergrund stellt, wird in Teil 2 die alte Konzeption von Behinderung und das Abstraktionsprinzip, also die Bestimmung der Schwere der Behinderung unabhängig von den konkreten Lebensumständen, übernommen.

Als Maßstab legt das Gesetz die Anhaltspunkte bzw. die Versorgungsmedizinischen Grundsätze zugrunde, ohne diese mit den Definitionen nach § 2 abzugleichen.

Für unsere Frage bedeutet dies: Die Schwere der Behinderung ist nach § 2 Abs. 1 nach dem Umfang der Beeinträchtigung der Teilhabe und damit der ICF zu bestimmen, die Schwerbehinderung nach den Verwaltungsvorschriften, die eine Verwendung der ICF nicht systematisch vorsehen.

Schwere Behinderung: wesentliche Behinderung im SGB XII

- Konkretisierung der Schwere der Behinderung als wesentliche Behinderung insbesondere in § 53 Abs. 1 SGB XII i. V. m. den §§ 1-3 Eingliederungshilfe-Verordnung.
- Orientierungshilfe der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGÜS) (2009):
„Der Behinderungsbegriff nach SGB IX und SGB XII und die Umsetzung in der Sozialhilfe. **Orientierungshilfe für die Feststellungen der Träger der Sozialhilfe zur Ermittlung der Leistungsvoraussetzungen nach dem SGB XII i. V. m. der Eingliederungshilfe-Verordnung (EHVO).**“

Wesentliche Behinderung (SGB XII) (BAGÜS 2009)

Zur Feststellung einer wesentlichen Behinderung ist eine Beschreibung von Aktivität und Teilhabe bzw. deren Beeinträchtigung zumindest in den folgenden Bereichen notwendig:

- Selbstversorgung, (Körperpflege, Toilettenbenutzung, An- und Ausziehen, Essen und Trinken),
- häusliches Leben/Haushaltsführung, (Einkaufen, Zubereitung von Mahlzeiten, Haushaltsführung, Ordnung halten einschl. Reinigung),
- Mobilität (Bewegungsfähigkeit),
- Orientierung (zur Person, zeitlich, örtlich, Verkehrssicherheit),
- Kommunikation (Hören, Sprechen, Schreiben, unterstützte Kommunikation),
- Interpersonelle Interaktion und Beziehung (Sozialverhalten gegenüber vertrauten/ fremden Personen/Gruppen)

Es ist eindeutig, dass diese Beschreibung nicht auf den Personenkreis zielt, der mit einem GDB von 50 und mehr als schwerbehindert gilt. Im Schwerbehindertenrecht kommt dies eher in den Merkzeichen zum Ausdruck, v.a. aG, B und H.

Während eine solche Bestimmung für die Eingliederungshilfe plausibel erscheint, gilt dies für die Beschreibung schwerer Behinderungen im Hinblick auf die Teilhabe am Arbeitsleben oder an anderen Lebensbereichen nicht zwingend.

Wechselwirkungen zwischen den Komponenten der ICF



Schwere Behinderung in der ICF

- In der BRK und dem SGB IX 1. Teil ist die ICF grundlegend für die Definition der Behinderung.
- Die Schwere ergibt sich aus dem Ausmaß der Ausprägung der Beeinträchtigungen der Aktivitäten und der Teilhabe.
- Diese sind in hohem Maße von den konkreten Kontextfaktoren (KF) (personenbezogen, umfeldbezogen) abhängig.
- Deshalb kann man aus den Beeinträchtigungen der Strukturen und Funktionen nicht linear auf Beeinträchtigungen der Aktivitäten und auch nicht der Teilhabe schließen.
- Dies spiegelt sich auch in der Unterscheidung von Leistung (performance) und Leistungsfähigkeit (capacity).
- Sogar für den Einsatz von Hilfsmitteln oder Assistenz sind in der ICF eigene Merkmale vorgesehen.
- Die Leistungsfähigkeit kann je nach Variation der KF erheblich differieren.
- Eine Abstrakte Betrachtung der Behinderung wie bei der Festlegung des GdB im Schwerbehindertenrecht ist in der ICF nicht vorgesehen.

Schwere Behinderung in der ICF

1. Die ICF legt eine individuelle Betrachtung zugrunde. Erst auf Grund dieser können Typen- oder Gruppenbildungen versucht werden.
2. Die vorhandenen Ansätze von Core-Sets sind allerdings allenfalls für die grobe Orientierung der Rehabilitationsplanung und Durchführung brauchbar, nicht hingegen für eine individuelle Leistungsentscheidung geeignet.
3. Es ist die Frage, ob sich dies überhaupt durch ein Schematisierung von Einzelitems erreichen lässt oder ob es dazu nicht eher eines hermeneutischen Verfahrens bedarf, wie es die Methodik der Sozialen Arbeit bereitstellt.
4. Es steht in Form der Teilhabeplanung in RLP ein solches dialogorientiertes und letztlich hermeneutisches Verfahren als Alternative zur Verfügung, das sich als Grundlage für die Leistungsentscheidungen für die Leistungsträger von Teilhabeleistungen bereits bewährt hat, vorwiegend als Teilhabekonferenz für den Bereich der Eingliederungshilfe aber auch ansatzweise für eine trägerübergreifende Teilhabeplanung.
5. Auch die Fachausschüsse bei den WfbM (§2 WVO) sowie die Berufswegekonzferenzen (bei Schulabgang behinderter Schüler) sind kommunikativ und dialogisch organisiert.

Schwerbehindertenrecht und ICF

Behinderung als Eigenschaft oder als Situation

„Zu fragen ist, ob Behinderung eine Eigenschaft von Menschen oder eine gesellschaftliche Situation ist. Die ICF weist durch die Einbeziehung von Kontextfaktoren auf das situative Moment hin. Fraglich ist aber, ob und wie dies mit der rechtlichen Funktion im Einklang gebracht werden kann, einzelnen Personen Rechtspositionen zuzuordnen.“ (Welti, 2009)

Individuelle Bedarfslage und SGB IX-Ansprüche

„Dies verweist auf einen der m. E. größten offenen Posten der SGB IX-Kodifikation, die Umsetzung der Teilhabebeeinträchtigung in die Beurteilung der individuellen Bedarfslage. Das Schwerbehindertenrecht kann sich - anders als das eigentliche Leistungsrecht - vielleicht noch mit dem abstrakten Maßstab des GdB begnügen. Auch nachdem die vom ärztlichen Sachverständigenbeirat entwickelten AHP durch das Gesetz vom 13. Dezember 2007 (BGBl I 2904) mit einer gesetzlichen Grundlage in § 30 Abs 17 BVG auch eine demokratische Legitimation erhalten haben, steht die ICF-fundierte Neuorientierung noch aus; sie liegt wohl noch in recht weiter Ferne.“ (Masuch, 2012)

Wechselwirkung statt Kausalität?

...“Multifaktorielle Erklärungsansätze, wonach alles mit allem irgendwie zusammenhängt, sind aber für Rechtsbegriffe wenig geeignet. Die Beschreibung der WHO ist zu weit gefasst und deshalb ungeeignet für die Differenzierung zwischen Menschen, die behindert sind, und solchen, die sich als behindert wahrnehmen, ohne es zu sein.“...(Neumann, 2004)

Anteile behinderter Menschen an der Gesamtbevölkerung in Deutschland in Abhängigkeit von Art der Operationalisierung 1998 n. SOEP/ Hanesch et.al 2000

Alltagsbehinderung	Grad der Behinderung		
	0-49	50-100	Gesamt
nicht/wenig alltagsbeh.	84,3 %	5,1 %	89,4 %
Stark alltagsbehindert	5,5 %	5,2 %	10,6 %
Gesamt	89,7 %	10,3 %	100 %

D.h. von 10,3 % der Bevölkerung mit einem GdB zwischen 50 und 100 fühlen sich ca. die Hälfte im Alltag nicht oder allenfalls gering behindert, nur die andere Hälfte empfindet sich im Alltag stark behindert.

Zur Bestimmung der praktischen Bedeutung des Schwerbehindertenrechts – der Lebenslagenansatz

Wenn es **die** schwere Behinderung in praktischer Hinsicht nicht geben kann, zugleich aber die Zahl der KF und der möglichen Lebenssituationen groß ist, kann man versuchen, diese Komplexität praktisch zu reduzieren.

Dies ist geboten, wenn konkrete Leistungsentscheidungen oder andere Rechte daraus abgeleitet werden sollen.

Hier bietet es sich an, sich an Lebenslagen zu orientieren. Das Lebenslagenkonzept ist aus der Armutsforschung und der sozialen Arbeit gut bekannt und in Teilen empirisch gut fundiert.

Konsistente Daten zu Lebenslagen von Menschen mit Behinderung, abgesehen von recht allgemeinen Daten von Schwerbehinderten, sind allerdings kaum verfügbar.

Es liegen also weder ausreichend Daten noch eine Systematik der Anwendung des Lebenslagenkonzeptes vor, die eine analoge Übertragung auf Fragestellungen im Schwerbehindertenrecht ohne weiteres gestatten.

Deshalb muss ich die Ausführungen auf Praktische Beispiele anhand von Fallvignetten beschränken.

Herr J.: Daumenverlust

KF: 1. Arbeitsmarkt

- 28 Jahre, Privatunfall, Daumenverlust re., GdS 25
- Werkzeugmacher, Schichtführer mit handwerklicher Tätigkeit in einer Reifenfirma
- BEM: Umsetzung nicht erfolgreich, auch wenn zusätzliche Qualifikation erworben wird: Kündigung

Bedeutung des Schwerbehindertenrechts:

keine, da nicht einmal ein Gleichstellungs - GdS erreicht wird. Keine IFD-Unterstützung. Kein Kündigungsschutz.

Andere Träger sind zuständig:

RV: berufliche Qualifikation, Übergangsgeld

➔ Welches soll der Bezugsrahmen für die Bestimmung der Schwere sein?

Herr H.: hohe Querschnittlähmung

KF: 1. Arbeitsmarkt

- 49 J. Hoher QS (C 5) nach Privatunfall, 5 Jahre nach Unfall geschieden, Dipl. Ing. (Gartenbau), Restbewegung von Armen und Händen, GdB 100, aG, H., B, Pflegestufe III, Teilerwerbsunfähigkeitsrente.
- Elektrorollstuhl, Telefonie, Internet, Spracheingabe,
- Eigene Wohnung, alleinlebend persönliches Budget: 24 Stunden Assistenz,
- davon 6 Stunden Arbeitsassistenz (einschl. Fahrt)
- berufliche Tätigkeit (19 Stunden) im Controlling in der alten Firma (Nach EU-Rente)
- Div. Anpassungen des Arbeitsplatzes
- Behindertengerechter PKW

Bedeutung des Schwerbehindertenrechtes:

Leistungen: Integrationsfachdienst/ Berufsbegleit. Dienst, Umbau PKW, Arbeitsassistenz (ca. 15000 €/J), einige Hilfsmittel und Software

Ersparnisse: Steuer ca. 600 € im Jahr, PKW – Steuer, PKW-Nutzung, div. Ermäßigungen

Andere Träger:

- RV: Arbeitsplatzausstattung (PC, Telefonie, Software)
- Eingliederungshilfe: Persönliches Budget : ca. 56000 €/Jahr
- Pflegeversicherung: Stufe III: Pflegegeld 8400 €
- GKV: Behandlungspflege, Hilfsmittel

Herr N.: Essstörung mit Adipositas permagna

KF 1. Arbeitsmarkt

- 46 J., Unterrichtspfleger und Pflegedienstleistung in stat. Einrichtung.
- Therapieresistente Essstörung (u.a. 2 Rehammaßnahmen), 240 kg
- Gehstrecke wenige Meter, Elephantiasis, resp. Insuffizienz, Apnoesyndrom, rezid. Bronchitiden
- GdB 80, G.
- Kann die Aufgaben, die Gehen erfordern, nicht mehr leisten. Hohe fachliche und menschliche Qualifikation. Mehrwöchige AU. BEM: Beratungs- und Leitungsaufgaben ohne indiv. Mobilität am Arbeitsplatz möglich. Voraussetzung: Die nicht erfüllbaren Aufgaben müssen durch eine zusätzliche Kraft erledigt werden

Bedeutung des Schwerbehindertenrechts:

Zuschuss an AG (30 %) als Minderleistungsausgleich. Durch Einstellung eines Vertreters Erhaltung des Arbeitsplatzes und Beginn einer chirurgischen Therapie möglich durch Vertretung auch in den Krankheitszeiten.

Steuerersparnis: ca. 210 € PKW-Steuerermäßigung, PKW-Nutzung.

Frau T.: Depression, deg. Erkrankungen der Bewegungsorgane KF: Grundsicherung (Armut)

- 54 Jahre, schwere Depression nach Missbrauch, HWS OP, Analprolaps, schwere Handgelenksarthrose li, Migrationshintergrund (Türkin)
- Lebt mit deutschem Mann (Kleinrentner) in eig. kleiner Wohnung, spricht gebrochen deutsch, Auffassungsgabe reduziert,
- GdB 90. Rente abgelehnt. Bezieht Grundsicherung. Arbeitsverhältnis ruht. BEM wegen Arbeitsunfähigkeit (noch) nicht wirksam.

Bedeutung des Schwerbehindertenrechts:

IFD könnte für BEM eingeschaltet werden, wenn sich der Gesundheitszustand/Leistungsvermögen bessert.

Steuerersparnis: keine, div. Ermäßigungen.

Menschen, die keine Einkommensteuer zahlen bzw. in Armut leben, werden von den Steuerersparnismöglichkeiten abhängig vom GdB und Merkzeichen nicht erfasst.

Herr M.: schwere Tetraparese bei ICP KF: Heimbewohner

- 36 J., lebt in stationärer Einrichtung der Eingliederungshilfe (Wohnheim)
- Anarthrie, Mobilität mittels Elektrorollstuhl mit Spezialsteuerung.
- Pflegestufe III, aG, H, B.
- Besucht WfbM und erhält Taschengeld und Werkstattprämie
- ÖPNV nicht barrierefrei

**Bedeutung des Schwerbehindertenrechts:
Steuerersparnis keine, div. Ermäßigungen,
Allgemein: Förderung der WfbM aus Ausgleichsabgabe.**

Eingliederungshilfe: ca. 70000/Jahr, abzgl. Pflegepauschbetrag der Pflegeversicherung
zzgl. Freifahrten mit Beförderungsdienst

GKV: Hilfsmittel

Frau H: fortgeschrittene MS

KF: lebt zu Hause

- 47 jährige Frau mit MS. Nicht mehr geh fähig, schwere Dysarthrie, Elektrorollstuhl mit Sondersteuerung, Talker
- Pflegestufe III, GdS 100, aG, H, B
- Lebt in eigenem kleinen Eigenheim, bezieht Vollrente, Barbetrag ca. 50000 € vorhanden, Vermögenserträge, Tochter lebt im selben Haus, eig. PKW
- Pflegt Kontakte per Mail, keine WfbM, umfangreiche Persönliche Assistenz

Bedeutung des Schwerbehindertenrechts:

Steuerersparnis : 740 €, max. 900 € für PKW-Fahrten (15000 km), Kfz-Steuerbefreiung, ÖPNV-frei, div. Ermäßigungen, Parkerleichterung

Kosten für persönliche Assistenz (privat organisiert): ca. 30000 €

Zzgl. Pflegesachleistung 18600 € (Pflegekasse)

Hilfsmittel durch GKV

Joseph P. schwere ICP KF: lebt bei den Eltern

- 24jähriger Mann, schwere ICP (Mehrfachbehinderung)
- Pflegestufe III, aG, H, B, Grundsicherung, Kindergeld
- Besucht eine Tagesförderstätte
- Lebt bei seinen Eltern (2 Geschwister)
- Unterstützung durch persönliche Assistenz auch zu Hause

Bedeutung des Schwerbehindertenrechts:

Steuerersparnis : 740 €, max. 900 € für PKW-Fahrten (15000 km), Kfz-Steuerbefreiung, ÖPNV-frei, div. Ermäßigungen, Parkerleichterung

Eingliederungshilfe: Persönliche Assistenz ca. 12000 €/Jahr und Tagesförderstätte: ca. 19600 €/Jahr, Pflegeversicherung: 8400 € Pflegegeld/Jahr

Frau M.: Schlaganfall

KF: lebt zu Hause

- 76jähr. Frau mit Schlaganfall, Hemiparese, starke Gehbehinderung, Rollstuhlfahrerin
- Lebt mit ihrem Mann in eigener Wohnung, hat Vermögen und Rente
- GdS 100, aG, B,H. Pflegestufe III

Bedeutung des Schwerbehindertenrechts:

Steuerersparnis ca. 2000 €, sowie max. 900 € für PKW-Fahrten (15000 km), Kfz-Steuerbefreiung, ÖPNV-frei, Begleitperson frei, div. Ermäßigungen, Parkerleichterung, Haushaltshilfeersparnis ca. 400 €

Pflegeversicherung: ca. 18600 €/Jahr Pflegesachleistung

Private Pflege: 40000 €/Jahr

Zusammenfassung Fallvignetten Bedeutung des Schwerbehindertenrechts (1)

1. Schwerer Behinderte mit ausgeprägter Beeinträchtigung profitieren von den Unterstützungsleistungen für den 1. Arbeitsmarkt, insbesondere von den begleitenden Hilfen, dem Kündigungsschutz, dem BEM etc. Voraussetzung ist stets, dass die Beteiligten von der tatsächlichen Beschäftigungsfähigkeit im konkreten Betrieb überzeugt sind, dass die finanziellen Mehrbelastungen / Minderleistungen für den Arbeitgeber ausgeglichen werden und dass ggf. eine individuelle Arbeitsassistenz und behindertengerechte Ausstattung, ggf. einschl. PKW, bereitgestellt wird.
2. Die Verbesserung der finanziellen Situation durch Steuerersparnis, Fahrtkosten, etc. ist gemessen an anderen Sozialtransfers marginal. Er fällt umso höher aus, je höher der individuelle Steuersatz, d.h. je höher das zu versteuernde Einkommen ist.
3. Subjektiv ist auch die Verminderung oder Vermeidung der KFZ-Steuer von Bedeutung.
4. Die Unterstützung in Form personeller Hilfen außerhalb der Berufstätigkeit ist unbedeutend.

Zusammenfassung Fallvignetten Bedeutung des Schwerbehindertenrechts (2)

5. Die Entlastung des primären sozialen Netzwerkes ist gering und umso höher, je einkommensstärker dieses ist.
6. Besondere praktische Bedeutung hat die Parkerlaubnis.
7. Andere Sozialleistungen v.a. aus der Eingliederungshilfe und der Pflegeversicherung spielen für die Teilhabe von nicht am 1. Arbeitsmarkt partizipierenden Menschen die entscheidende Rolle.
8. Ob ein wesentlicher Beitrag zur Armutsbekämpfung /-vermeidung geleistet wird, kann ich empirisch nicht beurteilen. Immerhin zeigen Hanesch et al. für 1998, dass bei einer Verminderung des verfügbaren Betrages um ca. 150 € im Monat die Armutsquote unter den Schwerbehinderten von ca. 5 auf ca.15 % ansteigt.
9. Bei den Befragungen zeigt sich, dass es individuelle einzelne Aspekte sind, die besondere Bedeutung haben, z. B. die Ermäßigung bei kulturellen Veranstaltungen.

Zur praktischen Bedeutung des SGB IX 2. Teil für Menschen mit schwerer Behinderung (1)

Wesentliche Praktische Bedeutung hat das Schwerbehindertenrecht für schwerer behinderte Menschen in folgenden Dimensionen:

1. Die Schutz- und Inklusionsrechte für den 1. Arbeitsmarkt,
 2. die Erhebung der Ausgleichsabgabe und deren Verteilung auch im Sinne eines Sozialtransfers: 2010: 466 Mio. €, davon ca. 93 Mio. € für den Bund,
 3. die fachliche und finanzielle Förderung einzelner Arbeitsverhältnisse,
 4. die Förderung einer Infrastruktur an Einrichtungen, Diensten und Angeboten, auf die bei Bedarf zuverlässig zurückgegriffen werden kann, z. B.
 - IFD/ BBD, Technische Beratungsdienste
 - Werk- und Wohnstätten für behinderte Menschen
 - gezielte Projektförderungen für besondere Personengruppen
 - Sonstige Leistungen der Integrationsämter
 - Sonstige Leistungen/Förderungen auf Bundesebene (über den Teilhabebeirat)
- ➔ Diskussionsforum www.reha-recht.de

Zur praktischen Bedeutung des SGB IX 2. Teil für Menschen mit schwerer Behinderung (2)

5. relativ geringe individuelle finanzielle Entlastungen, die mit dem Einkommen ansteigen,
6. Parkerleichterungen,
7. Ermäßigungen.
8. Welcher Beitrag zur Vermeidung von prekären Lebensverhältnissen tatsächlich geleistet wird und welche Regelungen auch subjektiv für den Personenkreis mit schweren Behinderungen von Bedeutung sind ist m. W. nicht ausreichend empirisch untersucht.

Kritische Aspekte aus der Perspektive der Lebenssituation schwerbehinderter Menschen

1. Das Schwerbehindertenrecht begünstigt Personen, die sich im Alltag nicht oder kaum behindert fühlen.
2. Es begünstigt Menschen mit höheren und hohen Einkommen (Steuersatz).
3. Es verursacht hohe Transaktionskosten, Beispiel RLP 2010:
4 Mio. Einwohner, 421000 schwerbehinderte Menschen, ca. 86000 Anträge, ca. 13 Mio. € jährlich Verwaltungskosten ohne Gerichtsverfahren (Keggenhoff 2012), demgegenüber: ca. 20 Mio. Leistungsausgaben des Integrationsamtes in RLP (2010).
4. Es wird v.a. von Menschen mit Schwerbehinderung über 60 Jahre genutzt, deren Einkommen über dem Durchschnitt der Altersgruppe und deren Armutsquote unter dem Durchschnitt ihrer Altersgruppe liegt.
5. Die faktischen Mehrausgaben bei Behinderung im Alltag können bei Vorliegen einer Behinderung nur als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden.
6. Die Instrumente zur Integration schwerer behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder auch auf einem intermediären Arbeitsmarkt sind unzureichend.
7. Die Konzentration auf den ersten Arbeitsmarkt stellt eine heute nicht mehr zu akzeptierende Eingrenzung dar, da dort notwendige einfache Arbeitsplätze nicht mehr ausreichend zur Verfügung stehen. Deshalb bedarf es der Förderung eines zweiten Arbeitsmarktes zwischen WfbM und 1. Arbeitsmarkt.

Kritische Aspekte aus der Perspektive der Lebenssituation schwerbehinderter Menschen

1. Die GdS –Tabelle bildet die jeweilige Lebenssituation nicht zureichend ab. Auch die Leistungsgewährung erfolgt dadurch abstrakt und pauschal.
2. Es ist aber die Frage, wie viel Energie in die Perfektionierung des Schwerbehindertenrechts mit Schwerpunkt auf der Anerkennung von Schwerbehinderung bzw. der GdS gesteckt werden soll, wenn Schutz- und Inklusionsrechte am Arbeitsplatz als Schwerpunkt ausgebaut werden sollen und andererseits eine konkret in der jeweiligen Lebenslage wirksame Unterstützung der Rehabilitation bzw. Inklusion erreicht werden soll.
3. „Rehabilitation umfasst den koordinierten Einsatz medizinischer, sozialer, beruflicher, pädagogischer und technischer Maßnahmen sowie Einflussnahmen auf das physische und soziale Umfeld zur Funktionsverbesserung, zum Erreichen einer größtmöglichen Eigenaktivität und zur weitestgehend unabhängigen Partizipation in allen Lebensbereichen, damit der Betroffene in seiner Lebensgestaltung so frei wie möglich wird.“ (WHO, Definition der Rehabilitation: Technical Report)
4. Soll das Schwerbehindertenrecht einen Beitrag zur Rehabilitation leisten, bedarf es einer individualisierten Bedarfsfeststellung. Dies erscheint für relevante Personengruppen, allerdings nicht für die Gesamtheit der heute Schwerbehinderten leistbar.

Perspektiven

1. Sozialpolitisch ist eine Veränderung des Schwerbehindertenrechts im Sinne einer Verstärkung der Förderung von Teilhabe und Inklusion ohne ein Leistungsgesetz, das wesentlich einkommensunabhängige Leistungen vorsieht, und ein entsprechendes angepasstes Arbeitsrecht nicht vertretbar und wohl auch nicht durchsetzbar.
2. Da die Wirkungen des Schwerbehindertenrechts für Menschen mit schweren Behinderungen in der Gesellschaft nicht ausreichend untersucht sind, sind bei allen gesetzlichen Änderungen mögliche Auswirkungen vorher und nachher empirisch zu untersuchen.
3. Zweifellos besteht ein erheblicher Forschungsbedarf zur praktischen Bedeutung des Schwerbehindertenrechts für Menschen mit schweren Behinderungen.

Kontakt

Dr. med. Matthias Schmidt-Ohlemann

Waldemarstr. 24

55543 Bad Kreuznach

Tel. 0671/605-3611 Fax. -3869

Matthias.Schmidt.Ohlemann@googlemail.com

info@dvfr.de

Weitere Informationen

www.dvfr.de

Werden Sie Abonnent – diskutieren Sie mit – publizieren Sie

im Diskussionsforum Rehabilitations- und Teilhaberecht

www.reha-recht.de

Menschen in Armut oder an der Armutsgrenze

- Menschen mit Behinderung tragen sehr unterschiedliche Einkommensrisiken.
- Die Armutsquoten sind statistisch weder bei Schwerbehinderten noch bei alltagsbehinderten erhöht. Dies erklärt sich aus dem hohen Anteil von Personen über 55 Jahren, die über Renten oder andere Haushaltseinkommen verfügen.
- Deutlich erhöht sind diese bei Personen, die vor Eintritt in das Arbeitsleben behindert waren, sowie erhöht bei 25-55 jährigen mit Behinderung.
- Statistisch bleiben jedoch zusätzliche Ausgaben wegen Krankheit und Behinderung unberücksichtigt. Diese können erheblich sein: Werden im Monat 300 DM privat aufgewendet wächst die Armutsquote von schwerbehinderten Menschen 1998 von 5,1 % auf 15,3 %. (Hanesch et. al. 2000).
- Wegen der Betreuung behinderter Menschen, die personelle Hilfe benötigen, kann in den Familien in der Regel der Erwerbsarbeit in geringerem Umfang nachgekommen werden bzw. es werden berufliche Karrieren verhindert: Das Familieneinkommen ist niedrig.

Leistungen an schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- Beratung und Betreuung bei persönlichen Schwierigkeiten
- finanzielle Hilfen für technische Arbeitshilfen (§ 19 SchwbAV)
- Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes (§ 20 SchwbAV)
- Hilfen zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung (§ 22 SchwbAV)
- Leistungen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 24 SchwbAV)
- Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz (§ 102 Abs. 4 SGB IX)
- Übernahme der Kosten im Rahmen der unterstützten Beschäftigung (§ 102 Abs. 3 a SGB IX in Verbindung mit § 38 a Abs. 3 SGB IX)

Leistungen an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

- Beratung bei der Auswahl des geeigneten Arbeitsplatzes für schwerbehinderte Menschen.
- Leistungen zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen (§ 26 SchwAV).
- Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen, die mit der Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen verbunden sind (§ 27 SchwbAV).
- Zuschüsse zu Gebühren bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener im Alter bis zu 25 Jahren (§ 26 a SchwbAV).
- Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener (§ 26 b SchwbAV).
- Zuwendungen im Rahmen des Landessonderprogramms zum Abbau der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen /Job4000.

Verpflichtung der Arbeitgeberin und des Arbeitgebers

- Für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber besteht nach dem SGB IX grundsätzlich die Verpflichtung, schwerbehinderte Menschen behinderungsgerecht einzusetzen und ihre Arbeitsplätze entsprechend zu gestalten. Soweit die Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung für die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber zu Belastungen führt, die nicht zumutbar bzw. mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden sind, besteht die Möglichkeit, Leistungen im Rahmen der „Begleitenden Hilfe“ bzw. Leistungen zur Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze in Anspruch zu nehmen. Die Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber haben sich mit einem angemessenen Eigenanteil an der behindertengerechten Umgestaltung beziehungsweise bei der Neuschaffung des Arbeits- oder Ausbildungsplatzes zu beteiligen.
- Anträge auf finanzielle Hilfen müssen vor der Einrichtung bzw. behinderungsgerechten Umgestaltung des Arbeitsplatzes bzw. vor der Beschaffung der Fördergegenstände gestellt sein. Die Höhe der Förderung richtet sich immer nach den Gegebenheiten des Einzelfalls, eine generelle Aussage kann deshalb nicht gemacht werden.
- Anträge sind an die örtlich zuständige Zweigstelle des Integrationsamtes zu richten.

Begleitende Hilfen im Arbeitsleben für schwerbehinderte Menschen (1)

Die „Begleitende Hilfe“ für behinderte Menschen im Arbeitsleben ist Aufgabe des Integrationsamtes (§ 102 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)). Im Rahmen der „Begleitenden Hilfe“ im Arbeitsleben können durch das Integrationsamt finanzielle Hilfen und Beratungen und Betreuungen sowohl für Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber, die schwerbehinderte Menschen beschäftigen, als auch für die schwerbehinderten Menschen selbst gewährt werden, um die Beschäftigung, die soziale Stellung und einen qualifikationsgerechten Einsatz zu gewährleisten (§ 102 SGB IX). Die „Begleitende Hilfe“ soll dahin wirken, dass schwerbehinderte Menschen auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, auf denen sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse voll entfalten können, um sich so im Wettbewerb mit nichtbehinderten Menschen behaupten zu können.

Begleitende Hilfen im Arbeitsleben für schwerbehinderte Menschen (2)

Unabhängig davon, ob Leistungen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation vorausgegangen sind, umfasst die „Begleitende Hilfe“ im Arbeitsleben alle Leistungen, die erforderlich sind, dem schwerbehinderten Menschen die Teilhabe im Arbeitsleben und damit in der Gesellschaft zu sichern und Kündigungen zu vermeiden. Die „Begleitende Hilfe“ im Arbeitsleben beginnt bereits in der Vorphase einer Einstellung und soll die schwerbehinderten Menschen im gesamten Arbeitsleben begleiten. Das Integrationsamt steht stets als Ansprechpartner für die schwerbehinderten Menschen, Arbeitgeberinnen/ Arbeitgeber und das Integrationsteam zur Verfügung. Das Integrationsamt hat dafür besondere Fachdienste, die Integrationsfachdienste sowie den Technischen Berater, einrichtet. Ziel ist es, fachlich fundierte und realisierbare Lösungen zu entwickeln, die für alle Beteiligten akzeptabel sind. Das Integrationsamt setzt im Rahmen der „Begleitenden Hilfe“ aus finanziellen Mitteln der [Ausgleichsabgabe](#) unterschiedliche Hilfen für betroffene Menschen und Arbeitgeberinnen/ Arbeitgeber ein.

Integrationsfachdienste

- Die Integrationsfachdienste (IFDs) werden im Auftrag des Integrationsamtes, den Agenturen für Arbeit sowie den Rehabilitationsträgern tätig.
- Zu den Aufgaben der IFDs gehört es, schwerbehinderte und behinderte Beschäftigte und Arbeit suchende Menschen zu beraten, zu unterstützen und zu begleiten, um einen geeigneten Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zu finden oder zu erhalten.
- Sie stehen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und dem betrieblichen Integrationsteam als Ansprechpartner zur Verfügung, um sie umfassend zu informieren, zu beraten und zu unterstützen.
- Es existieren folgende Integrationsfachdienste:
 - Übergang Schule/Beruf
 - Vermittlung
 - Berufsbegleitender Dienst

Berufsbegleitender Dienst (BBD)

- Das Integrationsamt beauftragt Träger der Integrationsfachdienste, um ein flächendeckendes Beratungs- und Betreuungsangebot zur Unterstützung schwerbehinderter oder gleichgestellter Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer anzubieten.
- Die berufsbegleitenden Dienste beraten und unterstützen die betroffenen Menschen bei Problemsituationen, die das Arbeitsleben beeinflussen. Sie stehen gleichermaßen der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber und dem Integrationsteam als Ansprechpartner zur Verfügung.
- Die Berufsbegleitenden Dienste werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert und ihre Inanspruchnahme ist kostenlos. Nach § 102 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) können alle schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen, die sozialversicherungspflichtig und nicht weniger als 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig sind (auch Auszubildende oder Selbständige) unterstützt werden. Dies gilt auch für Personen, bei denen das Antragsverfahren auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft noch nicht abgeschlossen ist.
- Die Zuständigkeit des Dienstes richtet sich nach dem Arbeitsort.

Dies verweist auf einen der m. E. größten offenen Posten der SGB IX-Kodifikation, die Umsetzung der Teilhabebeeinträchtigung in die Beurteilung der individuellen Bedarfslage. Das Schwerbehindertenrecht kann sich - anders als das eigentliche Leistungsrecht - vielleicht noch mit dem abstrakten Maßstab des GdB begnügen. Auch nachdem die vom ärztlichen Sachverständigenbeirat entwickelten AHP durch das Gesetz vom 13. Dezember 2007 (BGBl I 2904) mit einer gesetzlichen Grundlage in § 30 Abs 17 BVG auch eine demokratische Legitimation erhalten haben, steht die ICF-fundierte Neuorientierung noch aus; sie liegt wohl noch in recht weiter Ferne. (Masuch, 2012)

Definition von Rehabilitation

Rehabilitation umfasst den koordinierten Einsatz medizinischer, sozialer, beruflicher, pädagogischer und technischer Maßnahmen sowie Einflussnahmen auf das physische und soziale Umfeld zur Funktionsverbesserung, zum Erreichen einer größtmöglichen Eigenaktivität und zur weitestgehend unabhängigen Partizipation in allen Lebensbereichen, damit der Betroffene in seiner Lebensgestaltung so frei wie möglich wird.“

(WHO, Definition der Rehabilitation: Technical Report 668/1981).

Rechtsgrundlagen in Deutschland im SGB IX